

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 18/5201 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/5563 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte

A. Problem

Zu Buchstabe a und b

Der Status des Syndikusanwalts als Rechtsanwalt im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung ist bezogen auf seine Tätigkeit im Unternehmen bisher nicht eindeutig gesetzlich geregelt. Mit den Urteilen vom 3. April 2014 (B 5 RE 13/14 R, B 5 RE 9/14 R und B 5 RE 3/14 R) hat das Bundessozialgericht entschieden, dass für Syndikusanwälte eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten einer Versorgung in den berufsständischen Versorgungswerken nicht möglich sei. Dies wurde mit der fehlenden Möglichkeit der anwaltlichen Berufsausübung in der äußeren Form der abhängigen Beschäftigung begründet. Ungeachtet der im Einzelfall arbeitsvertraglich eröffneten Möglichkeiten, auch gegenüber dem Arbeitgeber sachlich selbständig und eigenverantwortlich zu handeln, sei allein die Eingliederung in die von diesem vorgegebene Arbeitsorganisation mit dem Berufsbild des Rechtsanwalts unvereinbar. Für die geschätzt rund 40.000 betroffenen Syndizi haben die Entscheidungen des Bundessozialgerichts Folgen für die Alterssicherung. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Tätigkeit als Syndikus ist entgegen langjähriger Praxis hiernach nicht länger möglich. Ziel des Gesetzentwurfs ist die Regelung der Stellung des Syndikusanwalts als Rechtsanwalt in einem Unternehmen mit bestimmten Einschränkungen bei der Vertretung des Arbeitgebers. Auch soll im Hinblick auf das Befreiungsrecht weitgehend der bisherige Status quo aufrechterhalten bleiben.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden Übergangsregelungen hinsichtlich der Einführung des elektronischen Anwaltspostfachs für Syndikusanwälte geschaffen. Ferner wird die Rechtsstellung europäischer Rechtsanwälte geregelt, die als Syndikusanwalt in Deutschland zugelassen werden möchten. Auch wird klargestellt, dass das Vorliegen einer anwaltlichen Tätigkeit nicht die Erteilung einer Prokura oder Handlungsvollmacht voraussetzt. Schließlich wird auf das Erfordernis einer Berufshaftpflichtversicherung für die Tätigkeit als Syndikusanwalt verzichtet. Außerdem wird ein Problem bezüglich von Höchstaltersgrenzen für eine Pflichtmitgliedschaft in anwaltlichen Versorgungswerken geregelt. Zusätzlich zum ursprünglichen Gesetzentwurf wird die Befristung der Zuständigkeitsregelungen für Angelegenheiten des Familienleistungsausgleichs in der Finanzgerichtsordnung aufgehoben.

Zu Buchstabe a.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/5201 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b.

Einvernehmliche Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/5563.

C. Alternativen

Keine.

D. Weitere Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/5201 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:
 1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung“.
 2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 1 eingefügt:
 - ,1. Die §§ 31 bis 31b werden durch die folgenden §§ 31 bis 31c ersetzt:

„§ 31

Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer

(2) Die Rechtsanwaltskammern führen elektronische Verzeichnisse der in ihren Bezirken zugelassenen Rechtsanwälte. Sie geben die in diesen Verzeichnissen gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren in ein von der Bundesrechtsanwaltskammer geführtes Gesamtverzeichnis ein. Die Rechtsanwaltskammern nehmen Neueintragungen nur nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens vor. Sie tragen die datenschutzrechtliche Verantwortung für die eingegebenen Daten, insbesondere für ihre Richtigkeit und die Rechtmäßigkeit ihrer Erhebung.

(3) Die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und das Gesamtverzeichnis dienen der Information der Behörden und Gerichte, der Rechtsuchenden sowie anderer am Rechtsverkehr Beteiligter. Die Einsicht in die Verzeichnisse und das Gesamtverzeichnis steht jedem unentgeltlich zu. Die Suche in den Verzeichnissen und dem Gesamtverzeichnis wird durch ein elektronisches Suchsystem ermöglicht.

(4) In die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern haben diese einzutragen:

1. den Familiennamen und die Vornamen des Rechtsanwalts;
2. den Namen der Kanzlei und deren Anschrift; wird keine Kanzlei geführt, eine zustellfähige Anschrift;
3. den Namen und die Anschrift bestehender Zweigstellen;
4. von dem Rechtsanwalt mitgeteilte Telekommunikationsdaten und Internetadressen der Kanzlei und bestehender Zweigstellen;
5. die Berufsbezeichnung und Fachanwaltsbezeichnungen;
6. den Zeitpunkt der Zulassung;
7. bestehende Berufs-, Berufsausübungs- und Vertretungsverbote;

8. die Bestellung eines Vertreters oder Abwicklers sowie die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten unter Angabe von Familienname, Vornamen und Anschrift des Vertreters, Abwicklers oder Zustellungsbevollmächtigten;
9. in den Fällen des § 29 Absatz 1 oder des § 29a Absatz 2 den Inhalt der Befreiung.

(5) In das Gesamtverzeichnis hat die Bundesrechtsanwaltskammer zusätzlich einzutragen:

1. die Bezeichnung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs;
2. die Kammerzugehörigkeit;
3. Sprachkenntnisse und Tätigkeitsschwerpunkte, soweit der Rechtsanwalt solche mitteilt.

Die Bundesrechtsanwaltskammer trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die von ihr in das Gesamtverzeichnis eingetragenen Daten.

(6) Die Eintragungen zu einem Rechtsanwalt in den Verzeichnissen der Rechtsanwaltskammern und im Gesamtverzeichnis werden gesperrt, sobald dessen Mitgliedschaft in der das Verzeichnis führenden Rechtsanwaltskammer endet. Die Eintragungen werden anschließend nach angemessener Zeit gelöscht. Endet die Mitgliedschaft durch Wechsel der Rechtsanwaltskammer, so ist im Gesamtverzeichnis statt der Sperrung und Löschung eine Berichtigung vorzunehmen. Wird ein Abwickler bestellt, erfolgt keine Sperrung; eine bereits erfolgte Sperrung ist aufzuheben. Eine Löschung erfolgt erst nach Beendigung der Abwicklung.

§ 31a

Besonderes elektronisches Anwaltspostfach

(7) Die Bundesrechtsanwaltskammer richtet für jedes im Gesamtverzeichnis eingetragene Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach ein. Nach Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs übermittelt die Bundesrechtsanwaltskammer dessen Bezeichnung an die zuständige Rechtsanwaltskammer zur Speicherung in deren Verzeichnis.

(8) Zum Zweck der Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs übermittelt die Rechtsanwaltskammer den Familiennamen und die Vornamen sowie eine zustellfähige Anschrift der Personen, die einen Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer gestellt haben, an die Bundesrechtsanwaltskammer. Bei Syndikusrechtsanwälten ist zusätzlich mitzuteilen, ob die Tätigkeit im Rahmen mehrerer Arbeitsverhältnisse erfolgt. Die übermittelten Angaben sind zu löschen, wenn der Antrag zurückgenommen oder die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer unanfechtbar versagt wurde.

(9) Die Bundesrechtsanwaltskammer hat sicherzustellen, dass der Zugang zu dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nur durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln möglich ist. Sie hat auch Vertretern, Abwicklern und Zustellungsbevollmächtigten die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs zu ermöglichen; Absatz 2 gilt sinngemäß. Die Bundesrechtsanwaltskammer kann unterschiedlich ausgestaltete Zugangsberechtigungen für Kammermitglieder und andere Personen vorsehen. Sie ist berechtigt, die in dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach gespeicherten Nachrichten nach angemessener Zeit zu löschen. Das besondere elektronische Anwaltspostfach soll barrierefrei ausgestaltet sein.

(10) Sobald die Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer aus anderen Gründen als dem Wechsel der Rechtsanwaltskammer erlischt, hebt die Bundesrechtsanwaltskammer die Zugangsberechtigung zu dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach auf. Sie löscht dieses, sobald es nicht mehr benötigt wird.

§ 31b

Europäisches Rechtsanwaltsverzeichnis

Die Bundesrechtsanwaltskammer ermöglicht über die Suche nach § 31 Absatz 2 Satz 3 hinaus über das auf den Internetseiten der Europäischen Kommission bestehende elektronische Suchsystem (Europäisches Rechtsanwaltsverzeichnis) den Abruf derjenigen im Gesamtverzeichnis eingetragenen Angaben, die Gegenstand des Europäischen Rechtsanwaltsverzeichnisses sind.

§ 31c

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten

1. der Datenerhebung für die elektronischen Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern, der Führung dieser Verzeichnisse und der Einsichtnahme in sie,
2. der Datenerhebung für das Gesamtverzeichnis, der Führung des Gesamtverzeichnisses und der Einsichtnahme in das Gesamtverzeichnis,
3. der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer, insbesondere Einzelheiten
 - a) ihrer Einrichtung und der hierzu erforderlichen Datenübermittlung,
 - b) ihrer technischen Ausgestaltung einschließlich ihrer Barrierefreiheit,
 - c) ihrer Führung,
 - d) der Zugangsberechtigung und der Nutzung,

- e) des Löschens von Nachrichten und
- f) ihrer Löschung,
- 4. des Abrufs des Gesamtverzeichnisses über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis.“ ‘
- b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2.
- c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und wird wie folgt geändert:
 - aa) § 46 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Absatz 2 wird das Wort „Anstellungsverhältnisses“ durch das Wort „Arbeitsverhältnisses“ ersetzt.
 - bbb) In Absatz 3 wird das Wort „Anstellungsverhältnis“ durch das Wort „Arbeitsverhältnis“ ersetzt und die Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. die Befugnis, nach außen verantwortlich aufzutreten.“
 - bb) § 46a wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Anstellungsverhältnisse“ durch das Wort „Arbeitsverhältnisse“ ersetzt.
 - bbb) Absatz 4 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. abweichend von § 12 Absatz 2 der Nachweis des Abschlusses einer Berufshaftpflichtversicherung oder die Vorlage einer vorläufigen Deckungszusage nicht erforderlich ist, und“.
 - cc) § 46b wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „§§ 14 und 15“ die Wörter „mit Ausnahme des § 14 Absatz 2 Nummer 9“ eingefügt und in Satz 2 wird das Wort „Anstellungsverhältnisses“ durch das Wort „Arbeitsverhältnisses“ ersetzt.
 - bbb) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „Anstellungsverhältnisse“ durch das Wort „Arbeitsverhältnisse“ ersetzt.
 - ccc) In Absatz 4 wird im Satzteil vor Nummer 1 und in Nummer 2 jeweils das Wort „Anstellungsverhältnisses“ durch das Wort „Arbeitsverhältnisses“ ersetzt.
 - dd) § 46c wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Absatz 3 werden die Wörter „§§ 44, 48 bis 49a sowie im Verhältnis zum Arbeitgeber § 52“ durch die Wörter „§§ 44, 48 bis 49a, 51 und 52“ ersetzt.
 - bbb) In den Absätzen 4 und 5 wird jeweils das Wort „Anstellungsverhältnisse“ durch das Wort „Arbeitsverhältnisse“ ersetzt.
- d) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 - 4. Dem § 215 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Verpflichtung der Rechtsanwaltskammer nach § 31 Absatz 3 Nummer 2 und 3, den Namen der Kanzlei und der Zweigstellen einzutragen, besteht erst ab dem 1. Januar

2017. § 31a ist, soweit das Mitglied der Rechtsanwaltskammer als Syndikusrechtsanwalt nach § 46a eingetragen ist, erst ab dem 1. Oktober 2016 anzuwenden.“

3. Nach Artikel 1 werden die folgenden Artikel 2 und 3 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland

Das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, 1349), das zuletzt durch Artikel 141 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

5. Dem § 4 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Handelt es sich bei der Aufnahme um die eines Syndikusrechtsanwalts, gelten die §§ 46a bis 46c mit Ausnahme des § 46a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 4 Nummer 2 sowie mit Ausnahme des § 46c Absatz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung sinngemäß.“
2. Dem § 5 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Der niedergelassene europäische Rechtsanwalt, der nach § 4 Absatz 1 Satz 2 als Syndikusrechtsanwalt in die Rechtsanwaltskammer aufgenommen wurde, hat der Berufsbezeichnung nach den Sätzen 1 und 2 die Bezeichnung „(Syndikus)“ nachzustellen.“
3. In § 6 Absatz 1 werden nach den Wörtern „gelten die“ die Wörter „§§ 31 bis 31c sowie die“ eingefügt.
4. In § 11 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „den Vorschriften der §§ 6 bis 36“ ein Komma und die Wörter „46a bis 46c Absatz 1, 4 und 5 mit Ausnahme des § 46a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ eingefügt.
5. In § 13 Absatz 1 werden nach den Wörtern „den Vorschriften der §§ 6 bis 36“ ein Komma und die Wörter „46a bis 46c Absatz 1, 4 und 5 mit Ausnahme des § 46a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Finanzgerichtsordnung

§ 38 Absatz 2a Satz 3 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 172 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird aufgehoben.

4. Die bisherigen Artikel 2 und 3 werden die Artikel 4 und 5.
5. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 6 und wird in Nummer 1 wie folgt geändert:
 - a) § 41a wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 2 wird das Wort „Anstellungsverhältnisses“ durch das Wort „Arbeitsverhältnisses“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 3 wird das Wort „Anstellungsverhältnis“ durch das Wort „Arbeitsverhältnis“ ersetzt und die Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. die Befugnis, nach außen verantwortlich aufzutreten.“
 - b) § 41b wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Anstellungsverhältnisse“ durch das Wort „Arbeitsverhältnisse“ ersetzt.
 - bb) Absatz 4 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. abweichend von § 18 Absatz 2 der Nachweis des Abschlusses einer Berufshaftpflichtversicherung oder die Vorlage einer vorläufigen Deckungszusage nicht erforderlich ist, und“.
 - c) § 41c wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „§§ 21 und 22“ die Wörter „mit Ausnahme des § 21 Absatz 2 Nummer 10“ eingefügt und in Satz 2 wird das Wort „Anstellungsverhältnisses“ durch das Wort „Arbeitsverhältnisses“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „Anstellungsverhältnisse“ durch das Wort „Arbeitsverhältnisse“ ersetzt.
 - cc) In Absatz 4 wird im Satzteil vor Nummer 1 und in Nummer 2 jeweils das Wort „Anstellungsverhältnisses“ durch das Wort „Arbeitsverhältnisses“ ersetzt.
 - d) § 41d wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 3 werden die Wörter „§§ 40 und 43 sowie im Verhältnis zum Arbeitgeber § 45b“ durch die Wörter „§§ 40, 43, 45 und 45b“ ersetzt.
 - bb) In den Absätzen 4 und 5 wird jeweils das Wort „Anstellungsverhältnisse“ durch das Wort „Arbeitsverhältnisse“ ersetzt.
6. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 7 und wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. Nach § 231 Absatz 4 werden die folgenden Absätze 4a bis 4d eingefügt:
 - „(4a) Die Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung durch Artikel 1 Nummer 3 und Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle] gelten nicht als Änderungen, mit denen der Kreis der Pflichtmitglieder einer berufsständischen Kammer im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 3 erweitert wird.
 - (4b) Eine Befreiung von der Versicherungspflicht als Syndikusrechtsanwalt oder Syndikuspatentanwalt nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, die unter Berücksichtigung der Bundesrechtsanwaltsordnung in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung oder der Patentanwaltsordnung in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung erteilt

wurde, wirkt auf Antrag vom Beginn derjenigen Beschäftigung an, für die die Befreiung von der Versicherungspflicht erteilt wird. Sie wirkt auch vom Beginn davor liegender Beschäftigungen an, wenn während dieser Beschäftigungen eine Pflichtmitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk bestand. Die Befreiung nach den Sätzen 1 und 2 wirkt frühestens ab dem 1. April 2014. Die Befreiung wirkt jedoch auch für Zeiten vor dem 1. April 2014, wenn für diese Zeiten einkommensbezogene Pflichtbeiträge an ein berufsständisches Versorgungswerk gezahlt wurden. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Beschäftigungen, für die eine Befreiung von der Versicherungspflicht als Syndikusrechtsanwalt oder Syndikuspatentanwalt auf Grund einer vor dem 4. April 2014 ergangenen Entscheidung bestandskräftig abgelehnt wurde. Der Antrag auf rückwirkende Befreiung nach den Sätzen 1 und 2 kann nur bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] gestellt werden.

(4c) Eine durch Gesetz angeordnete oder auf Gesetz beruhende Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gilt als gegeben für Personen, die

6. nach dem 3. April 2014 auf ihre Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder Patentanwaltschaft verzichtet haben und
7. bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt oder Syndikuspatentanwalt nach der Bundesrechtsanwaltsordnung in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung oder der Patentanwaltsordnung in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung beantragen.

Satz 1 gilt nur, solange die Personen als Syndikusrechtsanwalt oder Syndikuspatentanwalt zugelassen sind und als freiwilliges Mitglied in einem Versorgungswerk einkommensbezogene Beiträge zahlen. Satz 1 gilt nicht, wenn vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] infolge eines Ortswechsels der anwaltlichen Tätigkeit eine Pflichtmitgliedschaft in dem neu zuständigen berufsständischen Versorgungswerk wegen Überschreitens einer Altersgrenze nicht mehr begründet werden konnte.

(4d) Tritt in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, in der am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] eine Altersgrenze für die Begründung einer Pflichtmitgliedschaft bestand, eine Aufhebung dieser Altersgrenze bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des 36. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft, wirkt eine Befreiung von der Versicherungspflicht bei Personen, die infolge eines

Ortswechsels eine Pflichtmitgliedschaft in einer solchen berufsständischen Versorgungseinrichtung bisher nicht begründen konnten und Beiträge als freiwillige Mitglieder entrichtet haben, auf Antrag vom Beginn des 36. Kalendermonats vor Inkrafttreten der Aufhebung der Altersgrenze in der jeweiligen berufsständischen Versorgungseinrichtung. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach Inkrafttreten der Aufhebung der Altersgrenze gestellt werden.“

- b) In Nummer 3 wird in § 286f nach der Angabe „§ 231 Absatz 4b“ die Angabe „und 4d“ eingefügt.
7. Der bisherige Artikel 6 wird Artikel 8 und wird wie folgt gefasst:

„Artikel 8

Evaluierung

Die Bundesregierung untersucht bis zum ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des 36. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] unter Einbeziehung der Bundesrechtsanwaltskammer, der Patentanwaltskammer und des Trägers der Rentenversicherung die Auswirkungen des Artikels 1 Nummer 3 und des Artikels 6 auf die Zulassungspraxis der Rechtsanwaltskammern und der Patentanwaltskammer sowie auf die Befreiungspraxis in der gesetzlichen Rentenversicherung und berichtet nach Abschluss der Untersuchung dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Untersuchung.“

8. Der bisherige Artikel 7 wird Artikel 9 und wird wie folgt gefasst:

„Artikel 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(11) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(12) Artikel 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(13) Artikel 8 tritt am ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des vierten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] außer Kraft.“

- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/5563 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 2. Dezember 2015

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast
Vorsitzende

Dr. Jan-Marco Luczak
Berichtersteller

Christian Flisek
Berichtersteller

Harald Petzold (Havelland)
Berichtersteller

Katja Keul
Berichterstellerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Dr. Jan-Marco Luczak, Christian Flisek, Harald Petzold (Havelland) und Katja Keul

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/5201** in seiner 113. Sitzung am 19. Juni 2015 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie und den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b)

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/5563** in seiner 121. Sitzung am 10. September 2015 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie und den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlage auf Drucksache 18/5201 in seiner 59. Sitzung am 2. Dezember 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme mit Änderungen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage auf Drucksache 18/5201 in seiner 58. Sitzung am 2. Dezember 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme mit Änderungen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlage auf Drucksache 18/5563 in seiner 59. Sitzung am 2. Dezember 2015 beraten und empfiehlt, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage auf Drucksache 18/5563 in seiner 58. Sitzung am 2. Dezember 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme mit Änderungen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf BR-Drucksache 278/15 (BT-Drucksache 18/5563) in seiner 29. Sitzung am 1. Juli 2015 befasst und eine Nachhaltigkeitsrelevanz aufgrund der Managementregel (9) „Sozialer Zusammenhalt: Armut und Ausgrenzung vorbeugen, Chancen ermöglichen, demografischen Wandel gestalten, Beteiligung aller am gesellschaftlichen Leben“ festgestellt. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei zwar nicht ganz plausibel. Aufgrund der relativ geringen Wirkung sei aber eine Prüfbitte nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage in seiner 57. Sitzung am 10. Juni 2015 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 61. Sitzung am 1. Juli 2015 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Prof. Dr. Wolfgang Ewer	Deutscher Anwaltverein e. V., Berlin
Peter Hartmann	ABV – Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V., Berlin
Prof. Dr. Cord Meyer	Deutsche Bahn AG, Berlin Rechtsanwalt, Syndikus Arbeitsrecht, Teamleiter Ausgliederungen
Ekkehart Schäfer	Bundesrechtsanwaltskammer, Ravensburg Rechtsanwalt
Prof. Dr. Reinhard Singer	Humboldt-Universität zu Berlin Juristische Fakultät Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht, Anwaltsrecht, Familienrecht und Rechtssoziologie Direktor des Instituts für Anwaltsrecht
Christoph Skipka	Deutsche Rentenversicherung Bund
Solms U. Wittig	Präsident des Bundesverbandes der Unternehmensjuristen (BUJ), Frankfurt am Main Rechtsanwalt
Prof. Dr. Christian Wolf	Leibniz Universität Hannover Juristische Fakultät Institut für Prozess- und Anwaltsrecht (IPA) Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 61. Sitzung am 1. Juli 2015 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Zu dem Gesetzentwurf lag dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eine Petition vor.

Der Ausschuss hat die Vorlage in seiner 76. Sitzung am 2. Dezember 2015 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz von der Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebracht und mit gleichem Abstimmungsergebnis angenommen wurde.

Im Rahmen der Ausschussberatungen wies die **Vorsitzende** darauf hin, dass über den ursprünglichen Gesetzentwurf hinaus auch die Finanzgerichtsordnung geändert werde.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass durch den Gesetzentwurf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 2014 korrigiert und der Status quo ante wiederhergestellt werde. Hier bestehe Handlungsbedarf, da der personelle und damit auch fachliche Austausch zwischen Kanzleien und Unternehmen sichergestellt sein müsse. Es sei schon wegen der hohen Anforderungen, die der Gesetzgeber an Unternehmen und an Compliance stelle, von großer Bedeutung, dass anwaltliche Expertise bei der hausinternen Beratung vorhanden sei. Die Tätigkeit von Syndikusanwälten müsse daher weiter attraktiv bleiben und der Wechsel von Kanzleien dürfe nicht erschwert werden. Das sei für den Rechtsstandort Deutschland wichtig. Durch den Gesetzentwurf sei auch in Zukunft die Befreiung von Syndikusanwälten von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung möglich. Die berufsständischen Alterssicherungssysteme würden gestärkt. Weiter werde der Status der Syndikusanwälte in der Bundesrechtsanwaltsordnung fixiert. Klargestellt werde ferner, dass die Haftung von Syndikusanwälten gegenüber ihren Arbeitgebern auf die allgemeinen Arbeitnehmerhaftungsregelungen beschränkt sei.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung gälten auch für Syndizi. Daher bedürfe es auch keiner Berufshaftpflichtversicherung gegenüber dem eigenen Arbeitgeber, das sei systemfremd. Eine Berufshaftpflichtversicherungspflicht würde im Übrigen eine Schlechterstellung gegenüber angestellten Rechtsanwälten in Kanzleien bedeuten, die diese nicht benötigen. Ferner sei die Höhe der Versicherungsprämien hierfür nicht absehbar. Diese wären unter Umständen so hoch, dass sie wirtschaftlich nicht tragbar seien und damit sich niemand mehr als Syndikusanwalt zulassen würde. Künftig seien für die Zulassung von Syndikusanwälten die regionalen Rechtsanwaltskammern zuständig. Die in der Vergangenheit von der Deutschen Rentenversicherung Bund mitentwickelte Vier-Kriterien-Theorie für die Frage, was anwaltliche Tätigkeit voraussetzt, werde nun gesetzlich normiert. Eine inhaltliche Änderung sei ausdrücklich nicht beabsichtigt. Auch werde klargestellt, dass für die Tätigkeit als Syndikusanwalt keine Prokura erforderlich sei, sondern eine nach außen verantwortliche Tätigkeit ausreiche. Die Tatsache, dass eine für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erforderliche Pflichtmitgliedschaft in manchen Rechtsanwaltsversorgungswerken nur bis 45. Lebensjahr möglich sei, stelle eine europarechtswidrige Altersdiskriminierung dar. Die künftige dreijährige Übergangsregelung stelle daher einen klaren Auftrag an die Versorgungswerke bzw. die Landesgesetzgeber dar, diese zu beseitigen.

Die **Fraktion DIE LINKE** bemängelte den späten Eingang des Änderungsantrags und die Erweiterung des Gesetzgebungsverfahrens um eine Änderung der Finanzgerichtsordnung. Sie forderte eine grundsätzlich andere Regelung der Rentenversicherungsfrage. Auch finde die anwaltliche Unabhängigkeit keine wirksame Ausgestaltung. Die Regelungen zum Vertretungsverbot reichten nicht aus.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** teilte mit, dass der Gesetzentwurf aufgrund der weggefallenen Berufshaftpflichtversicherungspflicht entgegen der ursprünglichen Fassung für sie nicht mehr zustimmungsfähig sei. Die Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung stelle keine Benachteiligung der Syndikusanwälte und -anwältinnen dar, sondern vielmehr eine Gleichstellung. Durch die Aufgabe der Doppelberufstheorie sei es auch nicht so, dass nun bloß der frühere Zustand wiederhergestellt worden sei. Syndici seien nun Anwälte und Anwältinnen, genossen aber bei der Haftung die Vorzüge von Angestellten.

Die **Fraktion der SPD** war der Auffassung, dass eine schnelle berufsrechtliche Lösung bei einem derart komplexen Thema der richtige Weg sei. Die in Aussicht genommene Regelung geschehe zum Vertrauensschutz der Betroffenen. Ein Wechsel zwischen einer Tätigkeit in einer Kanzlei und einem Unternehmen dürfe nicht zu einer sozialversicherungsrechtlichen Katastrophe führen. Auch würde die Neuregelung von allen maßgeblichen Verbänden befürwortet. Durch eine Evaluierung würden die Auswirkungen der Regelung zu einem späteren Zeitpunkt überprüft werden. Die Vorgehensweise der Opposition sei unverständlich.

Die **Bundesregierung** betonte, dass die in Aussicht genommene „Kleine berufsrechtliche Lösung“ den richtigen Weg darstelle, da so die frühere Rechtslage wiederhergestellt werde. Auch bleibe die Arbeitnehmerhaftung gegenüber dem Arbeitgeber unberührt. Sie hoffe, dass das Gesetz zum 1. Januar 2016 in Kraft treten werde.

Zu Buchstabe b

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage in seiner 76. Sitzung am 2. Dezember 2015 beraten und empfiehlt, den Gesetzentwurf einvernehmlich für erledigt zu erklären.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 18/5201 verwiesen.

A. Allgemeiner Teil

I. Besonderes elektronisches Anwaltspostfach, Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer

Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) sieht in Artikel 7 Nummer 2 die Einfügung eines neuen § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) vor, der zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist. Nach dieser Vorschrift ist die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) verpflichtet, für jeden im Gesamtverzeichnis der BRAK nach § 31 BRAO eingetragenen Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach („beA“) einzurichten. Durch § 31a BRAO sollen die rechtlichen

Grundlagen für den mit besonderem Vertrauensschutz ausgestatteten elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten sowie die Kommunikation von Anwalt zu Anwalt geschaffen werden (Drucksache 17/12634, S. 38 linke Spalte). Die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer sollen auf der Grundlage der im Gesamtverzeichnis der BRAK enthaltenen Eintragungen eingerichtet werden. Das Gesamtverzeichnis beruht seinerseits auf den von den Rechtsanwaltskammern nach § 31 Absatz 1 Satz 1 BRAO im automatisierten Verfahren in dieses eingegebenen Daten.

Die technischen Grundlagen der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer wurden im Hinblick auf die von § 31a Absatz 1 BRAO vorgesehene Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs für jede derzeit im Gesamtverzeichnis eingetragene Person entwickelt. Der Gesetzentwurf zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte (im Folgenden: Gesetzentwurf) sieht in § 46c Absatz 5 Satz 2 BRAO-E nunmehr vor, dass auch die bislang nicht in das Gesamtverzeichnis eingetragenen Syndikusrechtsanwälte dort als solche aufzunehmen sind, und zwar bei mehreren Arbeitsverhältnissen für jede Tätigkeit gesondert. Für jede dieser Eintragungen erhält der Syndikusrechtsanwalt ein eigenes besonderes elektronisches Anwaltspostfach. Dies konnte bei der Entwicklung der technischen Grundlagen der Einrichtung der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer nicht berücksichtigt werden und erfordert zunächst zusätzlichen Programmieraufwand sowie sodann die Einrichtung der weiteren besonderen elektronischen Anwaltspostfächer nebst Ausstattung der Syndikusanwälte mit der erforderlichen Hard- und Software. Diese Maßnahmen können nicht vor dem 1. Oktober 2016 abgeschlossen werden. Deshalb ist eine Übergangsregelung erforderlich, wonach die zum 1. Januar 2016 in Kraft getretene allgemeine Verpflichtung zur Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs durch die BRAK in Bezug auf Syndikusrechtsanwälte erst zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird. Für Syndikusrechtsanwälte ist demnach erst ab dem 1. Oktober 2016 ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass sich im Rahmen der Erarbeitung der nach § 31b BRAO zu den besonderen elektronischen Anwaltspostfächern zu erlassenden Rechtsverordnung nicht unbeträchtlicher Anpassungsbedarf hinsichtlich der gesetzlichen Vorgaben zu den Verzeichnissen der Rechtsanwaltskammern, zum Gesamtverzeichnis der BRAK, zu der Einsichtnahme über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis und zu den besonderen elektronischen Anwaltspostfächern ergeben hat (§§ 31 ff. BRAO). Diese Anpassungen sollen zeitnah zur Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs erfolgen.

II. Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte als Syndikusrechtsanwalt in Deutschland

Als Folgeänderung der durch den Gesetzentwurf vorgesehenen tätigkeitsbezogenen Zulassung als Syndikusrechtsanwalt wird die Rechtsstellung der europäischen Rechtsanwälte geregelt, die entweder nach den §§ 2 ff. des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) in ihrer Eigenschaft als europäischer Rechtsanwalt als Syndikusrechtsanwalt in Deutschland tätig sein möchten oder die nach den §§ 11 und 13 EuRAG nach einer dreijährigen Tätigkeit zur Rechtsanwaltschaft in Deutschland als Syndikusrechtsanwalt zugelassen werden möchten. Der Gesetzentwurf geht, wie sich aus dessen Begründung ergibt, bereits davon aus, dass europäische niedergelassene Rechtsanwälte auch als Syndikusrechtsanwälte tätig sein können. Es wird nämlich ausgeführt, dass auf Grund der neuen gesetzlichen Regelung, nach der Syndikusrechtsanwälte anwaltlich tätig sind, praktische Erfahrungen aus der Syndikusrechtsanwaltstätigkeit bei der Zulassung europäischer Rechtsanwälte berücksichtigt werden können (Drucksache 18/5201, S. 22). Nach der bisherigen Rechtslage ist es auch anerkannt, dass niedergelassene europäische Rechtsanwälte als Inhouse-Anwälte bzw. Syndikusanwälte tätig sein können (vgl. Eichele, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Auflage 2014, § 6 EuRAG, Rn. 3).

III. Änderung der Finanzgerichtsordnung

Mit dieser Änderung soll die Befristung der Zuständigkeitsregelungen für Angelegenheiten des Familienleistungsausgleichs in § 38 Absatz 2a Satz 3 der Finanzgerichtsordnung aufgehoben werden.

IV. Merkmale anwaltlicher Tätigkeit

Durch eine sprachliche Umformulierung der Legaldefinition des Syndikusrechtsanwalts und Syndikuspatentanwalts wird klargestellt, dass das Vorliegen einer anwaltlichen Tätigkeit nicht die Erteilung einer Prokura oder Handlungsvollmacht im Sinne der §§ 48 ff. Handelsgesetzbuch voraussetzt.

V. Arbeitsverhältnis und Pflichtversicherung

Das Vertragsverhältnis des Syndikusanwalts zu seinem Arbeitgeber wird einheitlich als Arbeitsverhältnis bezeichnet. Des Weiteren wird in Anbetracht der Besonderheiten dieses Arbeitsverhältnisses auf das Erfordernis einer Berufshaftpflichtversicherung für die Tätigkeit als Syndikusanwalt verzichtet.

VI. Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung

Vorbereitung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Es wird zum einen ein Problem geregelt, welches vor dem Hintergrund der neuen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Befreiungsfähigkeit von Syndikusanwälten im Zusammenhang mit den in einzelnen Versorgungswerken noch bestehenden Höchstaltersgrenzen, bis zu denen eine Pflichtmitgliedschaft begründet werden kann, entstehen kann.

Zum anderen wird durch eine ergänzende, zeitlich begrenzte Rückwirkungsregelung ein Anreiz gesetzt, dass die in manchen Versorgungswerken noch bestehenden Altersgrenzen im Interesse der betroffenen Angehörigen der freien Berufe abgeschafft werden.

VII. Inkrafttreten

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der erste Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats bestimmt. Hiervon abweichend tritt die in Artikel 3 vorgesehene Änderung der Finanzgerichtsordnung bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Änderung der Überschrift)

Der neu eingefügte Artikel 3 sieht eine Änderung der Finanzgerichtsordnung vor, die mit der Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte nicht im Zusammenhang steht. Die Überschrift war daher anzupassen.

Zu Nummer 2 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung – BRAO)

Zu Buchstabe a (§§ 31 bis 31c BRAO-E)

Die Neufassung der gesetzlichen Vorgaben zu den Verzeichnissen der Rechtsanwaltskammern, dem Gesamtverzeichnis der BRAK, der Einsichtnahme über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis und den besonderen elektronischen Anwaltspostfächern ordnet das Verhältnis der Verzeichnisse untereinander und die Beziehung der Verzeichnisse zur Einrichtung der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer und überführt sie in eine in sich stimmige Gesamtkonzeption, die die technischen Gegebenheiten berücksichtigt. Die von den Rechtsanwaltskammern geführten Verzeichnisse werden um weitere erforderliche (im Wege des automatisierten Verfahrens auch in das Gesamtverzeichnis einzugebende) Angaben ergänzt und auch für das Gesamtverzeichnis wird die Aufnahme weiterer Angaben vorgesehen. Die Rechtsgrundlage für die Einrichtung besonderer elektronischer Anwaltspostfächer wird überdies bezüglich verschiedener Punkte erweitert.

Schließlich sollen die derzeitigen Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen zum Gesamtverzeichnis der BRAK und zur Übermittlung an das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis (§ 31 Absatz 6 BRAO) sowie zu den besonderen elektronischen Anwaltspostfächern (§ 31b BRAO) zukünftig besser aufeinander abgestimmt und übersichtlicher in § 31c BRAO-E zusammengefasst werden.

Zu § 31 BRAO-E

Zu § 31 Absatz 1 BRAO-E

§ 31 Absatz 1 BRAO-E übernimmt in den Sätzen 1 und 3 den bisherigen § 31 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 BRAO unter lediglich sprachlichen Anpassungen. Die in Satz 2 vorgesehene Durchführung eines Identifizierungsverfahrens für Neueintragungen entspricht der bestehenden Praxis der Rechtsanwaltskammern im Rahmen des Verfahrens auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer. Für die Rechtsanwaltskammer muss hinreichende Gewissheit über die Identität der in ihr elektronisch geführtes Verzeichnis aufzunehmende Person bestehen. Dies ergibt sich schon aus der Verantwortung der das Verzeichnis führenden Rechtsanwaltskammer für die Richtigkeit der erhobenen Daten und der Rechtmäßigkeit ihrer Erhebung, § 31 Absatz 1 Satz 3 BRAO-E. Zudem ist andernfalls nicht gewährleistet, dass das besondere elektronische Anwaltspostfach die sichere elektronische Kommunikation mit der als Postfachinhaber eingetragenen Person ermöglicht. Denn die Einrichtung der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer erfolgt für die durch die Rechtsanwaltskammern im automatisierten Verfahren in das Gesamtverzeichnis eingetragenen Personen und auf der Grundlage der insofern von den Rechtsanwaltskammern übermittelten Angaben. Soweit die Durchführung des Identifizierungsverfahrens im Rahmen des Verfahrens auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer erfolgt ist, folgt aus Satz 2 keine darüber hinausgehende Verpflichtung. Die bisher durch § 31a Absatz 1 Satz 1 BRAO vorgesehene Durchführung eines Identifizierungsverfahrens vor der Eintragung in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern ist bei Durchführung eines Identifizierungsverfahrens vor der Eintragung in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern nicht erforderlich. Die in den Verzeichnissen der Rechtsanwaltskammern gespeicherten Daten werden automatisiert und damit unverändert von den Rechtsanwaltskammern in das Gesamtverzeichnis eingetragen und für die Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs zugrunde gelegt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Wie sich die Rechtsanwaltskammer hinreichende Gewissheit über die Identität der einzutragenden Person verschafft, liegt in deren Ermessen. Die Prüfung der Identität wird aber im Regelfall die Einsichtnahme in ein mit Lichtbild versehenes amtliches Dokument erfordern, mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird (vgl. Siegmund, in Gaier/Wolf/Göcken, a. a. O., §§ 31a, 31b BRAO, Rn. 16 zur Identifizierung im Rahmen der Neuzulassung). Sofern zum Zweck der Identitätsprüfung bereits zu einem früheren Zeitpunkt Daten erhoben wurden, kann die Rechtsanwaltskammer mit Einverständnis der einzutragenden Person diese Daten zur Identitätsfeststellung nutzen, sofern diese die zuverlässige Identitätsfeststellung gewährleisten. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein bereits in die Verzeichnisse eingetragener Rechts- oder Syndikusrechtsanwalt aufgrund einer weiteren Zulassung als Syndikusrechtsanwalt oder Rechtsanwalt oder auf Grund der Aufnahme weiterer Arbeitsverhältnisse als Syndikusrechtsanwalt gesondert eingetragen werden muss (§ 46c Absatz 5 Satz 2 BRAO-E).

Zu § 31 Absatz 2 BRAO-E

In § 31 Absatz 2 Satz 1 und 2 BRAO-E werden die Sätze 3 und 4 des § 31 Absatz 1 BRAO inhaltlich unverändert übernommen. Das in Satz 3 vorgesehene elektronische Suchsystem für die von den Rechtsanwaltskammern geführten Verzeichnisse sowie das Gesamtverzeichnis der BRAK konkretisiert das nach Satz 2 jedem unentgeltlich zustehende Recht zur Einsichtnahme in diese Verzeichnisse. Die Einsichtnahme in die Verzeichnisse mittels elektronischen Suchsystems entspricht der derzeit bestehenden technischen Ausgestaltung. Eine Einsichtnahme, die über die Möglichkeit der Suche anhand der durch die Rechtsverordnung auf Grund § 31c BRAO-E im Einzelnen festzulegenden Suchbegriffe hinausgeht, ist nicht zu eröffnen. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeit, die in den Verzeichnissen der Rechtsanwaltskammern und dem Gesamtverzeichnis gespeicherten Angaben in einer Gesamtdarstellung ohne Eingabe eines eingrenzenden Suchbegriffs einsehen zu können.

Einer dem bisherigen § 31 Absatz 2 BRAO entsprechenden Regelung bedarf es nicht mehr, ohne dass mit dieser Aufhebung eine inhaltliche Änderung verbunden ist. § 31 Absatz 2 BRAO diente der Klarstellung, dass die Eintragung in die Rechtsanwaltsverzeichnisse nach § 31 BRAO unabhängig davon erfolgt, ob der Rechtsanwalt bei Übergabe der Zulassungsurkunde seiner Kanzleipflicht genügt (Drucksache 16/11385, S. 35 rechte Spalte). Das folgt jedoch auch ohne ausdrückliche Regelung schon daraus, dass nach § 31 Absatz 1 Satz 1 BRAO-E alle zugelassenen Rechtsanwälte in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und damit auch in das Gesamtverzeichnis aufzunehmen sind und die Erfüllung der Kanzleipflicht nach § 12 BRAO keine Voraussetzung der Zulassung ist.

Zu § 31 Absatz 3 BRAO-E

Die in § 31 Absatz 3 BRAO-E nunmehr in übersichtlicherer Form aufgeführten Angaben entsprechen im Wesentlichen inhaltlich denjenigen, die schon bisher in § 31 Absatz 3 BRAO enthalten waren. Neu geregelt werden lediglich die folgenden Punkte:

Zu § 31 Absatz 3 Nummer 2 und 3 BRAO-E

Nach der bisherigen Fassung des § 31 Absatz 4 Satz 2 erste Alternative BRAO wird der Name der Anwaltskanzlei nur zum Abruf über das auf den Internetseiten der Europäischen Kommission geführte Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis zur Verfügung gestellt und dies auch nur dann, wenn der Rechtsanwalt der BRAK den Kanzleinamen zu diesem Zweck mitgeteilt hat. Die Aufnahme des Kanzleinamens in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und in das Gesamtverzeichnis ist hingegen nicht vorgesehen. Als Bestandteil der Kanzleianschrift ist der Kanzleiname den Rechtsanwaltskammern aber in der Regel bekannt. Die Verzeichnisse einzelner Rechtsanwaltskammern enthalten daher bereits derzeit den Kanzleinamen, dessen Eintragung als Bestandteil der Kanzleianschrift auch schon nach geltendem Recht für zulässig gehalten wird (vgl. Siegmund, in Gaier/Wolf/Göcken, a. a. O., § 31 BRAO, Rn. 60). Aufgrund der durch den Wegfall des Verbots der Sternsozietät gewandelten Verhältnisse der anwaltlichen Berufsausübung und der zunehmend, auch vonseiten der rechtsuchenden Bevölkerung mit dem Kanzleinamen verbundenen Identifikations- und Unterscheidungskraft ist hingegen die generelle Eintragung des Kanzleinamens sowie der Namen von Zweigstellen in den Verzeichnissen aller Rechtsanwaltskammern und dem Gesamtverzeichnis geboten.

Ein Rechtsanwalt darf in einer eigenen Kanzlei und daneben in einem oder mehreren beruflichen Zusammenschlüssen bzw. Berufsausübungsgesellschaften tätig sein. Eine Zuordnung, in welchem Rahmen die Entfaltung der beruflichen Tätigkeit bei verschiedenartig tätigen Rechtsanwälten im jeweiligen Fall erfolgt, ermöglicht nur das Auftreten unter dem Kanzleinamen. Dem Kanzleinamen kommt damit eine Unterscheidungs- und Identifikationsfunktion zu, die dessen Aufnahme in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und das Gesamtverzeichnis erfordert. Die zuverlässige Feststellung, in welchen Formen ein Rechtsanwalt seine berufliche Tätigkeit ent-

faltet, setzt zudem voraus, dass auch die Namen bestehender Zweigstellen in die Verzeichnisse eingetragen werden (vgl. dazu Siegmund, in Gaier/Wolf/Göcken, a. a. O., § 31 BRAO, Rn. 61, der im Rahmen der Zweigstellenanschrift die Eintragung einer von der Kanzlei anschrift abweichenden Kurzbezeichnung für möglich hält). § 27 BRAO legt zugrunde, dass ein Rechtsanwalt in dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied er ist, eine Kanzlei einrichtet und unterhält. Sämtliche weiteren, der Entfaltung beruflicher Tätigkeit dienenden Standorte können daher in den Verzeichnissen der Rechtsanwaltskammern und dem Gesamtverzeichnis nur als Zweigstellen erfasst werden. Dies gilt sowohl für die dem allgemeinen Wortsinn der Zweigstelle entsprechenden, von einer Hauptniederlassung abhängigen Standorte, als auch für solche Standorte, die einer eigenständigen Berufsausübung dienen (BGH NJW 2013, S. 314 Rz. 44). Die bereits nach geltendem Recht vorgesehene Eintragung der Adressen bestehender Zweigstellen gibt insofern keinen Aufschluss. Erst die zusätzliche Eintragung des Namens der Zweigstelle ermöglicht dem Rechtsverkehr und den Rechtsuchenden die Feststellung, ob die Zweigstelle der selbstständigen Berufsausübung dient und der Rechtsanwalt seine berufliche Tätigkeit in verschiedenen Formen entfaltet. Im Interesse des Verbraucherschutzes und der Transparenz des Rechtsverkehrs ist eine Information hierüber in den Verzeichnissen der Rechtsanwaltskammern und dem Gesamtverzeichnis geboten.

Unter dem Kanzleinamen sowie dem Namen einer Zweigstelle ist die Bezeichnung zu verstehen, unter der ein Rechtsanwalt an dem jeweiligen Standort beruflich auftritt. Bei nicht in einem beruflichen Zusammenschluss tätigen Rechtsanwälten wird der Kanzleiname häufig dem um die Berufsbezeichnung ergänzten Vor- und Familiennamen entsprechen. Im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Vorgaben ist aber auch ein anderer Kanzleiname möglich, insbesondere unter Beibehaltung eines vor der Eheschließung geführten Namens (vgl. Siegmund, in Gaier/Wolf/Göcken, a. a. O., § 31 BRAO, Rn. 56, der unter Hinweis auf BVerfG NJW 2009, S. 1657 und NJW 1988, S. 1577, 1578 auf die Berechtigung des Rechtsanwalts zur Führung eines Berufsnamens im Berufsleben verweist). Bei gemeinschaftlicher Berufsausübung bzw. der Berufsausübung im Rahmen einer Berufsausübungsgesellschaft ist die verwendete Kurzbezeichnung einzutragen. Der Eintragung einer Kurzbezeichnung als Kanzleiname bzw. Name einer Zweigstelle in verschiedenen Schreibweisen bei mehreren eingetragenen Personen beugt die nach § 9 der Berufsordnung für Rechtsanwälte bestehende Pflicht zur einheitlichen Führung einer Kurzbezeichnung vor. Gleichwohl in den Verzeichnissen erfolgende unterschiedliche Bezeichnungen einer Kanzlei oder Zweigstelle lassen sich unter Heranziehung der ebenfalls einzutragenden Kanzlei anschrift eindeutig zuordnen. Da der Name der Kanzlei und die Namen von Zweigstellen deren eindeutiger Bezeichnung dienen, ist deren erstmalige Mitteilung an die Rechtsanwaltskammer wie auch die Mitteilung späterer Änderungen als Ausfluss der bezüglich der Kanzlei und bestehender Zweigstellen bestehenden berufsrechtlichen Pflichten anzusehen.

Auch Rechtsanwälte, die keine Kanzlei führen, müssen für die Rechtsanwaltskammer erreichbar sein. Insbesondere muss die Möglichkeit bestehen, Zustellungen an sie zu bewirken. Hierzu bedarf es einer zustellfähigen Anschrift, für deren Erhebung und Speicherung § 31 Absatz 3 Nummer 2 zweiter Halbsatz BRAO-E nunmehr eine klarstellende Regelung enthält. Dem fehlenden Bedürfnis für eine Information des Rechtsverkehrs über die zustellfähige Wohnanschrift und der nach § 76 Absatz 1 Satz 1 BRAO bestehenden Verschwiegenheitspflicht der Rechtsanwaltskammer ist durch entsprechende Vorgaben zur Einsichtnahme Rechnung zu tragen, die durch die Rechtsverordnung nach § 31c BRAO-E erfolgen sollen.

Zu § 31 Absatz 3 Nummer 4 BRAO-E

Ebenso wie der Kanzleiname war bisher auch die Internetadresse der Anwaltskanzlei nur zum Abruf über das auf den Internetseiten der Europäischen Kommission geführte Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis vorgesehen, soweit der Rechtsanwalt die Internetadresse der BRAK zu diesem Zweck mitgeteilt hatte. Die Internetseite einer Anwaltskanzlei bietet im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Vorgaben die Möglichkeit, über die anwaltliche Berufsausübung zu informieren und eröffnet einen von der rechtsuchenden Bevölkerung in zunehmendem Maße genutzten Weg der Information. Dies rechtfertigt, die Internetadresse der Kanzlei künftig auch in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und das Gesamtverzeichnis aufzunehmen, sofern der Rechtsanwalt dies wünscht und der Rechtsanwaltskammer die Internetadresse zum Zweck der Aufnahme in die Verzeichnisse mitteilt. Gleiches soll für die Internetadressen von Zweigstellen gelten. Da eine Zweigstelle keine Abhängigkeit von einem andere Standort voraussetzt und der eigenständigen Berufsausübung dienen kann, besteht auch für Zweigstellen ein der Kanzlei vergleichbares, anzuerkennendes Informationsinteresse. Dies rechtfertigt, dem Rechtsanwalt auch die Aufnahme der Internetadressen von Zweigstellen in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und das Gesamtverzeichnis zu eröffnen. In einer Gesamtbetrachtung ergibt es zudem – wie auch beim Kanzleinamen – keinen Sinn, wenn bestimmte Angaben nur über das kaum genutzte Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis einzusehen wären, nicht jedoch auch über die nationalen Verzeichnisse, auf deren Inhalten das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis basiert.

Zu § 31 Absatz 3 Nummer 7 BRAO-E

Die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und das Gesamtverzeichnis der BRAK dienen der Klärung der Frage, ob eine bestimmte Person als Rechtsanwalt zugelassen ist und ob sie zur Vertretung herangezogen werden kann (Prütting, in Henssler/Prütting, BRAO, 4. Auflage 2014, § 31 BRAO, Rn. 2). Die Vertretung durch einen eingetragenen Rechtsanwalt ist nicht möglich, soweit ein Berufsausübungsverbot nach § 47 BRAO besteht. Zur Information der Rechtsuchenden hierüber ist die Aufnahme des bestehenden Berufsausübungsverbotes in die Verzeichnisse nach § 31 BRAO-E geboten. Weggefallene Berufsausübungsverbote sind aus den Verzeichnissen zu löschen, da nur bestehende Berufsausübungsverbote einzutragen sind.

Zu § 31 Absatz 3 Nummer 8 BRAO-E

Bislang ist die Vertreterbestellung nur dann unter Angabe von Vor- und Familienamen des Vertreters in die Verzeichnisse nach § 31 BRAO einzutragen, wenn ein Berufs- oder Vertretungsverbot besteht. Ein die Aufnahme der Vertreterbestellung in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und das Gesamtverzeichnis rechtfertigendes Informationsinteresse besteht indes auch bei der Bestellung eines allgemeinen Vertreters nach § 53 BRAO oder eines auf Grund von § 47 Absatz 2 BRAO bestellten Vertreters, so dass jede Vertreterbestellung einzutragen ist. Aufgrund der bisher nicht vorgesehenen Eintragung der Anschrift des Vertreters kann dessen Anschrift momentan nur dann durch Einsichtnahme in die Verzeichnisse nach § 31 BRAO ermittelt werden, wenn auch für den Vertreter ein eigenständiger Verzeichniseintrag besteht. Bei nichtanwaltlichen Vertretern ist dies zumeist nicht der Fall, so dass die Anschrift des Vertreters in diesen Fällen nicht allein durch Einsichtnahme in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und das Gesamtverzeichnis ermittelt werden kann (vgl. Siegmund, in Gaier/Wolf/Göcken, a. a. O., § 31 BRAO, Rn. 72). Dies wird durch die nun vorgesehene Eintragung auch der Anschrift des Vertreters vermieden. Ein vergleichbares, die Eintragung in die Verzeichnisse rechtfertigendes Informationsinteresse seitens des Rechtsverkehrs und der Rechtsuchenden besteht auch hinsichtlich bestellter Abwickler und benannter Zustellungsbevollmächtigter. Die Eintragung von Vertretern, Abwicklern und Zustellungsbevollmächtigten in die Verzeichnisse bildet zudem die Grundlage dafür, dass diese Personen unabhängig von einer daneben bestehenden Eintragung, etwa als Rechtsanwalt, Zugang zu einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach erhalten.

Zu § 31 Absatz 4 BRAO-E

Die Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs und die damit verbundene Vergabe von dessen Bezeichnung erfolgt nach § 31 BRAO-E durch die BRAK. Diese hat die vergebene Bezeichnung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs unverzüglich nach dessen Einrichtung in das Gesamtverzeichnis einzutragen und die Bezeichnung zudem nach § 31a Absatz 1 Satz 2 BRAO-E an die zuständige Rechtsanwaltskammer zur dortigen Speicherung zu übermitteln. Die in den Gesetzestext neu aufgenommene Kammerzugehörigkeit ermöglicht die Ermittlung der zuständigen Aufsichtsbehörde und ist faktisch bereits derzeit Inhalt des von der BRAK geführten Gesamtverzeichnisses. Um eine hinsichtlich der Erhebung und Speicherung der Daten eindeutige Zuordnung zu gewährleisten, werden die von dem Rechtsanwalt selbst benannten Sprachkenntnisse und Tätigkeitsschwerpunkte ebenfalls zur Speicherung im Gesamtverzeichnis vorgesehen. Damit bestehen klare Vorgaben für die Erhebung der Daten durch die Rechtsanwaltskammern, die durch diese in deren Verzeichnissen gespeichert und verarbeitet sowie im automatisierten Verfahren in das Gesamtverzeichnis der BRAK eingegeben werden, und darüber hinaus für die nach § 31 Absatz 4 BRAO-E von der BRAK in das Gesamtverzeichnis einzutragenden Angaben. § 31 Absatz 3 und 4 BRAO-E regelt dagegen nicht die Einsichtnahme in die Verzeichnisse und das Gesamtverzeichnis. Die näheren Vorgaben hierzu, d. h. insbesondere die Beschränkungen der Einsichtnahme, sollen nach § 31c Nummer 1 und 2 BRAO-E durch Rechtsverordnung festgelegt werden. Hinsichtlich mitgeteilter Sprachkenntnisse und Tätigkeitsschwerpunkte ergibt sich aus deren vorgesehener Aufnahme in das Gesamtverzeichnis deshalb nicht, dass diese hierüber auch einsehbar sind. Vielmehr sollen selbst benannte Sprachkenntnisse und Tätigkeitsschwerpunkte auch künftig allein für den Abruf über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis erhoben und gespeichert werden.

Zu § 31 Absatz 5 BRAO-E

Die Eintragung in das Verzeichnis einer Rechtsanwaltskammer beruht auf der Mitgliedschaft in dieser und ist deshalb von deren Fortbestand abhängig. Endet die Mitgliedschaft in der das Verzeichnis führenden Rechtsanwaltskammer, ist die Eintragung in deren Verzeichnis daher zu löschen. Die nunmehr mit Satz 1 vor der endgültigen Löschung zunächst vorgesehene Sperrung der Eintragung soll eine Überprüfung ermöglichen, ob die Löschung tatsächlich zu erfolgen hat, und insbesondere endgültige Löschungen von Eintragungen aufgrund von

Namensverwechslungen oder bei nur kurzzeitigem Zulassungsverlust (etwa infolge vorübergehend nicht bestehenden Versicherungsschutzes) verhindern (vgl. dazu Siegmund in Gaier/Wolf/Göcken, a. a. O., §§ 31a, 31b BRAO, Rn. 28). Sperrungen und Löschungen einer Eintragung geben die Rechtsanwaltskammern im automatisierten Verfahren in das Gesamtverzeichnis ein, sofern sie nicht auf Grund eines Wechsels der Rechtsanwaltskammer erfolgen. In diesem Fall ist die Eintragung im Gesamtverzeichnis nach Satz 3 nicht zu sperren und zu löschen, sondern zu berichtigen.

Nach dem Erlöschen seiner Zulassung ist ein Rechtsanwalt nicht mehr im Gesamtverzeichnis eingetragen. Gleiches gilt für verstorbene Rechtsanwälte; ein verstorbener Rechtsanwalt ist nicht mehr in den Verzeichnissen zu führen. Die weitere Eintragung in den Verzeichnissen nach § 31 BRAO-E ist in diesen Fällen aber gerechtfertigt, wenn ein Abwickler bestellt wird. Dann ermöglicht die fortbestehende Eintragung des früheren Rechtsanwalts die Information des Rechtsverkehrs über den für seine Kanzlei bestellten Abwickler. Dies wird durch die Regelung in den Sätzen 4 und 5 zukünftig vorgesehen. Dabei ist, wie in der Rechtsverordnung nach § 31c BRAO-E noch näher auszuführen sein wird, in den Verzeichnissen kenntlich zu machen, dass der eingetragene Rechtsanwalt nicht mehr Mitglied der Rechtsanwaltskammer ist und nur noch auf Grund der Bestellung eines Abwicklers eingetragen ist.

Zu § 31a Absatz 1 BRAO-E

Die Einrichtung besonderer elektronischer Anwaltspostfächer erfolgt auf der Grundlage des Gesamtverzeichnisses für die dort eingetragenen Personen. Zugelassene Rechtsanwaltsgesellschaften werden nicht in das Gesamtverzeichnis eingetragen und erhalten kein besonderes elektronisches Anwaltspostfach. Jeder im Gesamtverzeichnis bestehenden Eintragung wird ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach zugeordnet, so dass die gesonderten Eintragungen für einen Syndikusrechtsanwalt nach § 46c Absatz 5 Satz 2 BRAO-E die Einrichtung mehrerer besonderer elektronischer Anwaltspostfächer für diesen Syndikusrechtsanwalt zur Folge haben (Drucksache 18/5201, S. 40). Nach Satz 2 übermittelt die BRAK nach Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs dessen Bezeichnung an die zuständige Rechtsanwaltskammer zum Zweck der Speicherung in deren Verzeichnis zusätzlich zu den nach § 31 Absatz 3 BRAO-E dort aufzunehmenden Angaben. Wie bei den in § 31 Absatz 3 BRAO-E genannten Angaben bleibt die Einsichtnahme in die Bezeichnung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs der Regelung durch die auf Grund von § 31c BRAO-E zu erlassende Rechtsverordnung vorbehalten.

Die bisher vorgesehene Überprüfung der Zulassung und Durchführung eines Identifizierungsverfahrens vor Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs bedarf keiner ausdrücklichen gesetzlichen Erwähnung mehr, ohne dass damit eine wirkliche inhaltliche Änderung verbunden ist. § 31 Absatz 1 Satz 1 BRAO-E sieht vor, dass die Rechtsanwaltskammern ein Verzeichnis der in ihren Bezirken zugelassenen Rechtsanwälte führen, so dass die Eintragung die Zulassung voraussetzt. Da die Rechtsanwaltskammer die in ihren Verzeichnissen gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren in das Gesamtverzeichnis eingeben, kann auch die Aufnahme in das Gesamtverzeichnis und die daran anknüpfende Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs erst nach Zulassung erfolgen (vgl. Siegmund, in Gaier/Wolf/Göcken, a. a. O., §§ 31a, 31b BRAO, Rn. 17). Die Durchführung eines Identifizierungsverfahrens sieht § 31 Absatz 1 Satz 2 BRAO-E künftig als Voraussetzung der Eintragung in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern vor, da diese Prüfung in der Regel ohnehin im Rahmen des Zulassungsverfahrens erfolgt und zur Gewährleistung der Richtigkeit der Eintragung in das Verzeichnis der Rechtsanwaltskammer geboten ist (vgl. dazu auch Siegmund, in Gaier/Wolf/Göcken, a. a. O., §§ 31a, 31b BRAO, Rn. 15, wonach die Überprüfung der Zulassung und die Durchführung eines Identifizierungsverfahrens bereits nach den bisherigen gesetzlichen Vorgaben den regionalen Rechtsanwaltskammern obliegen soll). Die in den Verzeichnissen der Rechtsanwaltskammern enthaltenen Daten werden im Wege der automatisierten Eingabe in das Gesamtverzeichnis übernommen und für die Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs zugrunde gelegt. Der Durchführung eines gesonderten Identifizierungsverfahrens vor Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs bedarf es darüber hinaus nicht.

Zu § 31a Absatz 2 BRAO-E

Aufgrund seiner Bedeutung für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten, aber auch für die sichere elektronische Kommunikation von Anwalt zu Anwalt, muss die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs unverzüglich nach Eintragung in das Gesamtverzeichnis möglich sein. Dies kann die BRAK nur dann gewährleisten, wenn sie die Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs bereits vor der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer und der damit verbundenen Eintragung in das Gesamtverzeichnis vorbereitet. Absatz 2 stellt klar, dass die Rechtsanwaltskammern die hierzu erforderlichen Daten an die BRAK zu übermitteln

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

haben. Gleiches ergibt sich bereits aus der gesetzlichen Verpflichtung der BRAK zur Einrichtung besonderer elektronischer Anwaltspostfächer nach § 31a BRAO. Denn die fristgerechte Einrichtung der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer ist nur möglich, wenn der BRAK vorab die hierzu erforderlichen Daten übermittelt werden. Übermittelt werden dürfen nur die zur Einrichtung erforderlichen Angaben. Die übermittelten Angaben sind unverzüglich zu löschen, wenn die angestrebte Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer auf Grund deren unanfechtbarer Versagung oder Antragsrücknahme nicht erfolgen wird. Dann bedarf es keiner Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs und der Grund für die Übermittlung der nach Satz 1 zu übermittelnden Angaben besteht nicht mehr. Syndikusrechtsanwälte, die im Rahmen mehrerer Arbeitsverhältnisse tätig sind, erhalten nach § 46c Absatz 5 Satz 2 BRAO-E für jedes Arbeitsverhältnis ein gesondertes Postfach. Dem trägt die Mitteilungspflicht nach § 31a Absatz 2 Satz 2 BRAO-E Rechnung.

Zu § 31a Absatz 3 BRAO-E

Die Vorschrift greift den bisherigen Absatz 2 des § 31a BRAO auf und ergänzt diesen um Regelungen zu Vertretern, Abwicklern und Zustellungsbevollmächtigten sowie zur Löschung von im besonderen elektronischen Anwaltspostfach gespeicherten Nachrichten durch die BRAK. Soweit bestellte Vertreter oder Abwickler und benannte Zustellungsbevollmächtigte als Rechtsanwalt oder in anderer Eigenschaft bereits in den Verzeichnissen nach § 31 BRAO-E eingetragen sind und über ein eigenes besonderes elektronisches Anwaltspostfach verfügen, können sie dieses auch in ihrer Funktion als Vertreter, Abwickler oder Zustellungsbevollmächtigte nutzen. Für sonstige Personen richtet die BRAK für die Dauer der Vertretung, Abwicklung oder Benennung als Zustellungsbevollmächtigtem ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach ein. Auf die zu diesem Zweck erforderliche Datenübermittlung findet Absatz 2 sinngemäße Anwendung. Das besondere elektronische Anwaltspostfach dient der sicheren elektronischen Kommunikation mit den Gerichten und von Anwalt zu Anwalt. Für die Archivierung von Nachrichten hingegen ist das besondere elektronische Anwaltspostfach aufgrund der damit verbundenen Aufwendungen der BRAK für die Vorhaltung von Speicherplatz nicht vorgesehen. Zur Sicherstellung des Nutzungszwecks des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs darf die BRAK in diesem gespeicherte Nachrichten löschen. Die näheren Vorgaben hierzu erfolgen durch die auf Grund § 31c BRAO-E zu erlassende Rechtsverordnung.

Zu § 31a Absatz 4 BRAO-E

Die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer werden auf der Grundlage der Eintragungen im Gesamtverzeichnis der BRAK eingerichtet und ermöglichen den dort verzeichneten Personen eine sichere elektronische Kommunikation. Das besondere elektronische Anwaltspostfach kann deshalb nicht mehr genutzt werden, wenn keine Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer und damit keine (bzw. nur noch eine gesperrte) Eintragung im Gesamtverzeichnis mehr besteht. Die BRAK hebt die Zugangsberechtigung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach auf, sobald die Sperrung einer Eintragung durch die Rechtsanwaltskammer im automatisierten Verfahren in das Gesamtverzeichnis eingegeben wird. Eine solche Eingabe in das Gesamtverzeichnis hat nur dann zu erfolgen, wenn die Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer auf Grund des Erlöschens der Zulassung oder des Todes des Mitgliedes endet. Erlischt die Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer wegen eines Kammerwechsels, bestehen die Eintragung im Gesamtverzeichnis und das besondere elektronische Anwaltspostfach hingegen fort. Die Löschung erst angemessene Zeit nach Aufhebung der Zugangsberechtigung verhindert die endgültige Löschung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs infolge irrtümlicher Sperreingaben in das Gesamtverzeichnis und ermöglicht die Wiedererteilung der Zugangsberechtigung bei nur kurzzeitigem Zulassungsverlust, etwa infolge fehlenden Versicherungsschutzes (vgl. Siegmund in Gaier/Wolf/Göcken, a. a. O., §§ 31a, 31b BRAO, Rn. 28). Die näheren Vorgaben zur Löschung erfolgen in der auf Grund des § 31c BRAO-E zu erlassenden Rechtsverordnung.

Zu § 31b BRAO-E

§ 31b BRAO-E greift die Regelung des bisherigen § 31 Absatz 4 BRAO auf und stellt ergänzend klar, dass der Abruf der im Gesamtverzeichnis eingetragenen Angaben über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis neben die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Gesamtverzeichnisses nach § 31 Absatz 2 Satz 3 BRAO-E tritt. Die zum Abruf über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis bereitzustellenden Daten decken sich nicht vollständig mit denen des nationalen Gesamtverzeichnisses (Drucksache 17/13537, S. 273 linke Spalte). Satz 2 legt fest, dass der Abruf aus dem Gesamtverzeichnis nur für solche Angaben ermöglicht werden darf, deren Erfassung im Europäischen Rechtsanwaltsverzeichnis vorgesehen ist (vgl. dazu Drucksache 17/13537, S. 272 rechte Spalte und S. 273 linke Spalte). Die Festlegung der über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis abrufbaren Angaben

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

erfolgt nach § 31c Nummer 4 BRAO-E durch Rechtsverordnung. Die in § 31a Absatz 3 und 4 BRAO-E vorgesehene Aufnahme weiterer Angaben in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und das Gesamtverzeichnis erweitert damit nicht die Möglichkeit des Abrufs von Angaben über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis.

Die bisher in § 31 Absatz 4 Satz 4 BRAO vorgesehene datenschutzrechtliche Verantwortung der BRAK für die an das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis übermittelten Daten ist nicht mehr ausdrücklich geregelt. Eine Speicherung der Daten im Europäischen Rechtsanwaltsverzeichnis ist nicht vorgesehen, sondern der Abruf soll aus den bestehenden nationalen Rechtsanwaltsverzeichnissen über die Internetseite der Europäischen Kommission erfolgen (Drucksache 17/13537, S. 272 rechte Spalte). Insofern besteht auch bezüglich der zum Abruf über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis bereitgestellten Daten die geteilte datenschutzrechtliche Verantwortung nach § 31 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 2 BRAO-E: Die Rechtsanwaltskammern tragen für die von ihnen in das Gesamtverzeichnis eingegebenen Daten die datenschutzrechtliche Verantwortung, die BRAK für die von ihr nach § 31 Absatz 4 BRAO-E zusätzlich eingetragenen Angaben. Eine Verantwortlichkeit der BRAK für die Richtigkeit der von den Rechtsanwälten selbst benannten Sprachkenntnisse und Tätigkeitsschwerpunkte besteht nicht (Drucksache 17/13537, S. 272 rechte Spalte).

Zu § 31c BRAO-E

Die Vorschrift führt die bislang in § 31 Absatz 6 BRAO und § 31b BRAO enthaltenen Verordnungsermächtigungen zusammen. Die in den Verzeichnissen der Rechtsanwaltskammern enthaltenen Angaben werden nach § 31 Absatz 1 Satz 1 BRAO-E im automatisierten Verfahren in das Gesamtverzeichnis der BRAK eingegeben und bilden dessen Grundlage. Diese enge Verknüpfung der Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern mit dem Gesamtverzeichnis der BRAK und den auf dessen Grundlage einzurichtenden besonderen elektronischen Anwaltspostfächern erfordert, in der Rechtsverordnung auch Vorgaben zu den Verzeichnissen der Rechtsanwaltskammern vorsehen zu können. Dies lässt § 31 Absatz 6 BRAO bislang nicht zu. § 31c BRAO-E erstreckt deshalb die Verordnungsermächtigung auch auf die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und sieht für diese, das Gesamtverzeichnis der BRAK, die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer und die Einsichtnahme in das Gesamtverzeichnis der BRAK über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis eine Regelung durch eine gemeinsame Rechtsverordnung vor. Gegenüber der bisherigen äußerst missverständlichen Formulierung in § 31b BRAO, nach der die Rechtsverordnung die Einzelheiten u. a. der Errichtung eines „Verzeichnisdienstes“ besonderer elektronischer Anwaltspostfächer regeln soll, wird nunmehr klargestellt, dass die Rechtsverordnung die Einzelheiten der Errichtung der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer selbst regelt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 1 in Artikel 1.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 46 BRAO-E)

Der zur Bezeichnung des Vertragsverhältnisses des Syndikusrechtsanwalts zu seinem Arbeitgeber verwendete Begriff „Anstellungsverhältnis“ wird einheitlich durch den Begriff „Arbeitsverhältnis“ ersetzt. Des Weiteren wird das ursprünglich in § 46 Absatz 3 Nummer 4 BRAO-E vorgesehene Merkmal der „Vertretungsbefugnis nach außen“ dahingehend umformuliert, dass das Vorliegen einer anwaltlichen Tätigkeit neben den übrigen in § 46 Absatz 3 und 4 BRAO-E genannten Merkmalen die Befugnis voraussetzt, nach außen verantwortlich aufzutreten. Durch diese sprachliche Änderung wird klargestellt, dass das Vorliegen einer anwaltlichen Tätigkeit nicht die Erteilung einer Prokura oder Handlungsvollmacht im Sinne der §§ 48 ff. des Handelsgesetzbuches voraussetzt. Die Neuformulierung knüpft zugleich an die von der Deutschen Rentenversicherung Bund entwickelte „Vier-Kriterien-Theorie“, insbesondere an das Kriterium der Rechtsentscheidung an, welches dem anwaltlichen Berufsrecht und der dortigen Regelung des § 3 BRAO angepasst wurde.

Das in § 46 Absatz 3 und 4 BRAO-E genannte Kriterium der Unabhängigkeit ist dabei nur im Sinne einer fachlichen Unabhängigkeit zu verstehen, wobei sich die Situation in Fällen, in denen der Arbeitgeber dem Rechtsrat des Syndikusrechtsanwalts nicht folgen will, ähnlich darstellt wie im Verhältnis eines niedergelassenen Rechtsanwalts zu seinem Mandanten. Das bedeutet, dass der Syndikusrechtsanwalt seine Rechtsmeinung gegen die Entscheidung seines Arbeitgebers nicht nach außen vertreten darf. Zur Wahrung seiner Unabhängigkeit ist es allerdings erforderlich, dass dem Syndikusrechtsanwalt keine arbeitsrechtlichen Konsequenzen drohen, sofern er der Meinung ist, die Entscheidung seines Arbeitgebers nicht vertreten zu können. In einem solchen Falle könnte er beispielsweise anregen, einen anderen Kollegen mit der Vertretung des Arbeitgebers nach außen zu beauftragen.

Vorbereitung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Dies steht der Möglichkeit des niedergelassenen Rechtsanwalts gleich, seinem Mandanten in solchen Fällen eines unüberbrückbaren Dissenses einen Anwaltswechsel nahezu legen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 46a BRAO-E)

Auf das Erfordernis einer Berufshaftpflichtversicherung für die Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwalts wird verzichtet. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Syndikusrechtsanwälte im Unterschied zu sonstigen Anwälten in der Regel nur ihren Arbeitgeber beraten. Auch ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzentwurf nicht die Haftung als solche regelt. Die Haftung eines Syndikusrechtsanwalts bemisst sich daher nach den allgemeinen Regeln des Zivil- und Arbeitsrechts, wobei insbesondere die Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung durch den Gesetzentwurf unberührt bleiben und für Syndikusrechtsanwälte davon auszugehen ist, dass diese unter denselben Voraussetzungen zur Anwendung gelangen wie für andere Arbeitnehmer in vergleichbarer Position. Letzteres soll auch durch die Änderung der Begrifflichkeit („Arbeitsverhältnis“ statt „Anstellungsverhältnis“) verdeutlicht werden. Hinsichtlich des Verzichts auf das Erfordernis einer Berufshaftpflichtversicherung ist ferner zu berücksichtigen, dass Syndikusrechtsanwälte in Bezug auf ihre Angestelltentätigkeit auch bislang keiner Versicherungspflicht unterliegen, so dass es insoweit beim Status quo verbleibt.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 46b BRAO-E)

Hinsichtlich der Änderung der Begrifflichkeit („Arbeitsverhältnis“ statt „Anstellungsverhältnis“) wird auf die Begründung zu den Doppelbuchstaben aa und bb verwiesen. Die Änderung in § 46b Absatz 1 Satz 1 BRAO-E trägt dem Umstand Rechnung, dass auf das Erfordernis einer Berufshaftpflichtversicherung verzichtet wird und § 14 Absatz 2 Nummer 9 BRAO daher insoweit keine Anwendung findet.

Zur Anzeigepflicht (§ 46 Absatz 4 BRAO-E) ist zudem darauf hinzuweisen, dass nur die wirklich wesentlichen Änderungen der Tätigkeit innerhalb des Arbeitsverhältnisses von der Mitteilungspflicht erfasst sind.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 46c BRAO-E)

Der Verzicht auf das Erfordernis einer Berufshaftpflichtversicherung bedingt eine Änderung der §§ 46a Absatz 4 Nummer 1 und 46c Absatz 3 BRAO-E. Durch die Neufassung von § 46a Absatz 4 Nummer 1 BRAO-E, der § 12 Absatz 2 BRAO modifiziert, wird klargestellt, dass die Aushändigung der Zulassungsurkunde nicht vom Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung bzw. dessen Nachweis abhängt. Die Neufassung des § 46c Absatz 3 BRAO-E sieht vor, dass die Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung (§§ 51 und 52 BRAO) auf Syndikusrechtsanwälte keine Anwendung finden.

Im Übrigen wird in Ansehung der Änderung der Begrifflichkeit („Arbeitsverhältnis“ statt „Anstellungsverhältnis“) auf die Begründung zu den Doppelbuchstaben aa und bb Bezug genommen.

Zu Buchstabe d (§ 215 Absatz 4 BRAO-E)

Nummer 4 enthält zwei Übergangsregelungen, da die technische Umsetzung der beabsichtigten Änderungen insofern nicht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bewerkstelligt werden kann.

Satz 1 betrifft die Vorgabe aus § 31 Absatz 3 Nummer 2 und 3 BRAO-E, nach der die Rechtsanwaltskammern die Namen von Kanzleien und Zweigstellen in ihre Verzeichnisse künftig nicht nur auf freiwilliger Basis, sondern verpflichtend eintragen sollen. Dazu müssen diese Daten jedoch erst erhoben und entsprechende Felder in den Verzeichnissen vorgesehen werden, weshalb die Verpflichtung erst ab dem 1. Januar 2017 wirksam werden soll.

Die Übergangsregelung in Satz 2 ist erforderlich, weil sich die Vorgabe des § 31a BRAO, wonach für jeden zugelassenen Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach eingerichtet werden soll, im Hinblick auf die nach § 46a zuzulassenden Syndikusrechtsanwälte nicht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erreichen lässt. Der Gesetzentwurf sieht in § 46c Absatz 5 Satz 2 BRAO-E vor, dass auch die bislang nicht in das Gesamtverzeichnis eingetragenen Syndikusrechtsanwälte dort als solche aufzunehmen sind, und zwar bei mehreren Arbeitsverhältnissen für jede Tätigkeit gesondert. Für jede dieser Eintragungen erhält der Syndikusrechtsanwalt ein eigenes besonderes elektronisches Anwaltspostfach. Dies konnte bei der Entwicklung der technischen Grundlagen der Einrichtung der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer nicht berücksichtigt werden und erfordert zunächst zusätzlichen Programmieraufwand sowie sodann die Einrichtung der weiteren besonderen elektronischen Anwaltspostfächer nebst Ausstattung der Syndikusanwälte mit der erforderlichen Hard- und Software. Diese Maßnahmen können nicht vor dem 1. Oktober 2016 abgeschlossen werden. Deshalb ist eine Übergangsregelung erforderlich, wonach die zum 1. Januar 2016 in Kraft getretene Verpflichtung zur Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs durch die BRAK in Bezug auf Syndikusrechtsanwälte erst zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird. Für Syndikusrechtsanwälte ist demnach erst ab dem 1. Oktober 2016 ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten.

Zu Nummer 3 (Neue Artikel 2 und 3)**Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland - EuRAG)****Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 4 EuRAG-E)**

Der neue Satz 2 modifiziert die in § 4 Absatz 1 Satz 1 EuRAG vorgesehenen Regelungen zur Aufnahme des niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts in die Rechtsanwaltskammer (sowie deren Rücknahme und Widerruf) für den Fall, dass der Rechtsanwalt in einem Unternehmen oder bei einem anderen Arbeitgeber im Sinne des § 46 Absatz 2 BRAO-E die Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwalts im Sinne des § 46 Absatz 2 bis 5 BRAO-E ausübt.

§ 4 Absatz 1 Satz 1 EuRAG verweist hinsichtlich der Entscheidung über den Antrag sowie die Rücknahme und den Widerruf der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer sinngemäß auf den Zweiten Teil der BRAO (§§ 4 bis 42 BRAO) mit Ausnahme der §§ 4, 5, 6 Absatz 1 und § 12 Absatz 4 BRAO. Da die Regelungen des Zweiten Teils der BRAO im Gesetzentwurf in den §§ 46a bis 46c BRAO-E modifiziert werden, soll mit dem neuen Satz 2 hinsichtlich der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer als Syndikusrechtsanwalt sowie deren Rücknahme und Widerruf abweichend von § 4 Absatz 1 EuRAG auf die §§ 46a bis 46c Absatz 1, 3, 4 und 5 BRAO-E verwiesen werden. Da § 46c Absatz 2 BRAO-E nicht die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt beziehungsweise deren Widerruf oder Rücknahme betrifft, ist auf diese Norm in § 4 Absatz 1 Satz 2 EuRAG-E nicht zu verweisen. Hinsichtlich der Rechtsstellung des niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts, der als Syndikusrechtsanwalt in Deutschland tätig ist, ist die Regelung des § 46c Absatz 2 BRAO-E jedoch über § 6 Absatz 1 EuRAG, der auf den Dritten Teil der BRAO und mithin auf die §§ 43 ff. BRAO verweist, anwendbar.

Durch die Verweisung in Satz 2 auf § 46a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 BRAO-E werden die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer als Syndikusrechtsanwalt für niedergelassene europäische Rechtsanwälte geregelt. Diese Aufnahme erfolgt ebenso wie bei inländischen Syndikusrechtsanwälten tätigkeitsbezogen. Sie knüpft an die Definition in § 46 Absatz 2 BRAO-E und die in § 46 Absatz 3 bis 5 BRAO-E genannten Tätigkeiten und Merkmale an. Von der Verweisung in Satz 2 ist jedoch § 46a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BRAO-E auszunehmen, weil diese Vorschrift auf § 4 BRAO Bezug nimmt, der sich seinerseits nur auf Antragsteller bezieht, die über die nach der BRAO vorgesehenen Voraussetzungen für die Zulassung zum Rechtsanwaltsberuf verfügen.

Die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt, der als Syndikusrechtsanwalt tätig sein möchte, erfolgt, wie sich aus § 3 EuRAG in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 2 EuRAG-E und § 46a Absatz 1 Satz 1 BRAO-E ergibt, auf Antrag. Über den Antrag entscheidet die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer (§ 3 Absatz 1 EuRAG, § 4 Absatz 1 Satz 2 EuRAG-E in Verbindung mit § 46a Absatz 2 BRAO-E).

Das Verfahren zur Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt, der als Syndikusrechtsanwalt tätig sein möchte, richtet sich gemäß Satz 2 nach § 46a Absatz 4 BRAO-E, der auf die §§ 10 bis 12a BRAO verweist und diese modifiziert. Insbesondere muss der niedergelassene europäische Syndikusrechtsanwalt nach § 46a Absatz 4 Nummer 1 BRAO-E keine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen, weshalb für ihn die in § 7 EuRAG vorgesehenen Befreiungsmöglichkeiten von der Pflicht nach § 51 BRAO nicht relevant ist. § 46a Absatz 4 Nummer 2 BRAO-E ist von der Verweisung in § 4 Absatz 1 Satz 2 EuRAG-E auszunehmen, da dort bestimmt ist, dass die Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt unter der Berufsbezeichnung „Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)“ oder „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“ auszuüben ist. Diese Regelung ist für europäische niedergelassene Rechtsanwälte, die die Tätigkeit des Syndikusrechtsanwalts ausüben, nicht anwendbar, da ihre Berufsbezeichnung in § 5 Absatz 1 Satz 3 EuRAG-E speziell geregelt wird. Aus dem gleichen Grund sind sie auch nicht berechtigt, die Berufsbezeichnung nach § 12 Absatz 4 BRAO zu führen. § 12 Absatz 4 BRAO ist deshalb auch nicht über § 46c Absatz 1 BRAO-E anwendbar. Durch die Verweisung in Satz 2 auf § 46c Absatz 4 und 5 BRAO-E sind die dort für inländische Syndikusrechtsanwälte vorgesehenen Modifikationen der BRAO auch auf niedergelassene europäische Rechtsanwälte, die in Deutschland als Syndikusrechtsanwälte tätig sind, anwendbar.

Durch die Verweisung in Satz 2 auf § 46b BRAO-E werden das Erlöschen, die Rücknahme, der Widerruf und die Änderung der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer als niedergelassener europäischer Syndikusrechtsanwalt geregelt. Über die Verweisung in Satz 2 auf § 46c Absatz 1 BRAO-E, der seinerseits auf die Vorschriften über Rechtsanwälte in der BRAO verweist, sind die §§ 29 bis 36 BRAO anwendbar.

Der europäische Rechtsanwalt ist ebenso wie ein Rechtsanwalt nach den §§ 1 ff. BRAO berechtigt, neben seiner Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt eine weitere Tätigkeit als Rechtsanwalt auszuüben, sei es als Syndikusrechtsanwalt, als selbständiger oder als angestellter Rechtsanwalt im Sinne des §46 Absatz 1 BRAO-E. In diesem Fall gilt für diese zuletzt genannte Tätigkeit weiterhin § 4 Absatz 1 Satz 1 EuRAG-E. Der niedergelassene europäische Rechtsanwalt ist, wie der inländische Rechtsanwalt, der neben seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in seiner Eigenschaft als Syndikusrechtsanwalt auch über eine weitere Zulassung als selbständiger Rechtsanwalt oder als angestellter Rechtsanwalt verfügen kann, in Deutschland nur Mitglied einer Rechtsanwaltskammer.

Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 5 EuRAG-E)

§ 5 Absatz 1 Satz 1 EuRAG sieht vor, dass der niedergelassene europäische Rechtsanwalt die Berufsbezeichnung zu verwenden hat, die er im Herkunftsstaat nach dem dort geltenden Recht zu führen berechtigt ist.

Der neue Satz 3 knüpft hieran an und sieht vor, dass der niedergelassene europäische Rechtsanwalt, der nach § 4 Absatz 1 Satz 2 EuRAG-E als Syndikusrechtsanwalt in die Rechtsanwaltskammer aufgenommen wurde, der Berufsbezeichnung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 EuRAG die Bezeichnung „(Syndikus)“ nachzustellen hat. Demnach würde beispielsweise die Bezeichnung eines niedergelassenen europäischen Syndikusrechtsanwalts, der in Luxemburg nach dem dortigen Recht berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Avocat“ zu führen, „Avocat (Syndikus)“ lauten. Ein österreichischer Rechtsanwalt aus dem Kammerbezirk Wien, der in Deutschland als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt eine Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt ausübt, müsste danach in Deutschland unter der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt (Syndikus) – Mitglied der Rechtsanwaltskammer Wien“ auftreten (vgl. zur Bezeichnung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 EuRAG: Lach, NJW 2000, S. 1609, 1611; Feuerich in Feuerich/Weyland, Bundesrechtsanwaltsordnung, 8. Auflage 2012, § 5 EuRAG, Rn. 3).

Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 6 EuRAG-E)

Die Ergänzung der Verweisung sieht die Anwendung der §§ 31 bis 31c BRAO auf niedergelassene europäische Rechtsanwälte vor. Diese sind in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern sowie das Gesamtverzeichnis der BRAK aufzunehmen und die zu ihnen im Gesamtverzeichnis enthaltenen Angaben sind über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis abrufbar. Für die niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte ist auf der Grundlage der Eintragung im Gesamtverzeichnis zudem ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten.

Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 11 EuRAG-E)

Die gegenwärtige Fassung des § 11 Absatz 1 Satz 1 EuRAG regelt die Eingliederung von europäischen Rechtsanwälten, die nach den Bestimmungen des Teils 2 des EuRAG unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung als niedergelassene europäische Rechtsanwälte in Deutschland tätig waren, in die Rechtsanwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland. Nach dieser Norm wird derjenige, der eine mindestens dreijährige Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Deutschland auf dem Gebiet des deutschen Rechts einschließlich des Gemeinschaftsrechts gemäß § 12 EuRAG nachweist, nach den §§ 6 bis 36 BRAO zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Anders als bei der Tätigkeit unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt nach Teil 2 des EuRAG ist mit dieser Zulassung nach § 12 Absatz 4 BRAO die Befugnis verbunden, die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ oder „Rechtsanwältin“ zu führen. Der Änderungsvorschlag ergänzt § 11 Absatz 1 Satz 1 EuRAG durch eine Verweisung auf die Regelung zur Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach den §§ 46a bis 46c Absatz 1, 4 und 5 BRAO-E.

Ein europäischer Rechtsanwalt, der eine mindestens dreijährige Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Deutschland gemäß § 12 EuRAG nachweist, hat nach dem Entwurf mithin die Möglichkeit, statt der Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt im Sinne der §§ 6 ff. BRAO oder zusätzlich zu dieser eine tätigkeitbezogene Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach Maßgabe der §§ 46a ff. BRAO-E zu beantragen.

Ein Bewerber, der die Zulassungsvoraussetzungen nach § 46a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 BRAO-E sowie eine mindestens dreijährige Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Deutschland gemäß § 12 EuRAG nachweist, hat einen Anspruch auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in Deutschland. Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt knüpft an die Definition in § 46 Absatz 2 BRAO-E und die in § 46 Absatz 3 bis 5 BRAO-E genannten Tätigkeiten und Merkmale an. Die Zulassung erfolgt tätigkeitenbezogen. Soweit nur eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt beantragt wird, gelten die §§ 46a bis 46c Absatz 1, 4 und 5 BRAO-E, die die §§ 6 bis 36 BRAO teilweise verdrängen. So wird beispielsweise das in § 6 Absatz 1 BRAO geregelte Antragserfordernis bereits in § 46a Absatz 1 BRAO-E geregelt. Die in § 7 BRAO vorgesehene Regelung über die Zulassungsversagung findet gemäß § 46a Absatz 1 Nummer 2 BRAO-E auch im Hinblick auf die Versagung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt Anwendung. Die §§ 10 bis 12a BRAO werden durch § 46a Absatz 4 BRAO-E und das

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

EuRAG-E modifiziert. § 46b Absatz 1 BRAO-E verweist auf § 13 BRAO. Die §§ 14 und 15 BRAO gelten nach § 46b Absatz 2 Satz 1 BRAO-E auch für die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt. § 46b Absatz 2 BRAO-E sieht jedoch weitere Gründe für den Widerruf der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt vor. Zu § 27 BRAO enthält § 46c Absatz 4 BRAO-E eine speziellere Regelung. Zu § 31 BRAO enthält § 46c Absatz 5 BRAO-E eine modifizierende Regelung. Die §§ 29, 30 und 32 bis 36 BRAO sowie die §§ 31a bis 31c BRAO-E gelten über § 46c Absatz 1 BRAO-E entsprechend. Anders als bei der Tätigkeit unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt nach Teil 2 des EuRAG ist mit einer Zulassung im Sinne des § 11 EuRAG die Befugnis verbunden, die Berufsbezeichnung nach § 46a Absatz 4 Nummer 2 BRAO-E zu führen, weshalb eine Verweisung auf diese Norm erfolgt.

Zu Artikel 2 Nummer 5 (§ 13 EuRAG-E)

Der Änderungsvorschlag ergänzt die gegenwärtige Fassung des § 13 Absatz 1 EuRAG durch eine Verweisung auf die Regelung zur Zulassung als Syndikusrechtsanwalt in den §§ 46a bis 46c Absatz 1, 4 und 5 BRAO-E. § 13 Absatz 1 EuRAG-E sieht vor, dass derjenige, der mindestens drei Jahre effektiv und regelmäßig als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Deutschland tätig war, sich dabei im deutschen Recht jedoch nur für kürzere Zeit betätigt hat, nach den §§ 6 bis 36 BRAO zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wird, wenn er seine Fähigkeiten, die Tätigkeit weiter auszuüben, gemäß den §§ 14 und 15 EuRAG nachweist. Durch die Verweisung auf die Regelungen zur Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erhält der zuvor genannte Personenkreis die Möglichkeit, als Syndikusrechtsanwalt zugelassen zu werden.

Zu Artikel 3 (Änderung der Finanzgerichtsordnung)

Die durch das Gesetz zur Einführung von Kostenhilfe für Drittbetroffene in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sowie zur Änderung der Finanzgerichtsordnung vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 829) eingeführte Zuständigkeitsregelung in § 38 Absatz 2a, deren Geltung zunächst bis zum 30. April 2016 befristet ist, hat sich in der Praxis bewährt. Die Befristung (§ 38 Absatz 2a Satz 3) wird deshalb aufgehoben.

Zu Nummer 4 (neue Artikel 4 und 5)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Einfügung der neuen Artikel 2 und 3.

Zu Nummer 5 (Neuer Artikel 6, §§ 41a bis 41d PAO-E)

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe c wird verwiesen. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der neuen Artikel 2 und 3.

Zu Nummer 6 (Neuer Artikel 7, § 231 SGB VI-E und § 286f SGB VI-E)

Als redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der neuen Artikel 2 und 3 wird aus dem bisherigen Artikel 5 Artikel 7.

Zu Buchstabe a (§ 231 SGB VI-E)

In Nummer 2 sollen in § 231 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der Entwurfsfassung (SGB VI-E) zusätzlich zu den bereits im Entwurf vorhandenen Absätzen 4a und 4b zwei neue Absätze 4c und 4d ergänzt werden. Ferner muss in den Absätzen 4a und 4b aufgrund der Einfügung der neuen Artikel 2 und 3 sowie der neugefassten Inkrafttretensvorschrift der Änderungsbefehl angepasst werden. Im Ergebnis ist es deshalb angezeigt, die ganze Nummer 2 neu zu fassen.

Zu den Absätzen 4a und 4b

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Einfügung der neuen Artikel 2 und 3 und zur Neufassung der Inkrafttretensvorschrift.

Zu Absatz 4c

Zum Teil haben Personen, die als Syndikusanwälte im Sinne der früheren Verwaltungspraxis tätig waren, in Anbetracht der neuen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ihre Anwaltszulassung zurückgegeben (und damit ihre Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk verloren), weil eine Anwaltszulassung im Hinblick auf eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nicht mehr als sinnvoll erschien (da eine Befreiung ohnehin nicht mehr erfolgen konnte). Werden diese Personen nunmehr nach neuem Recht als Syndikusrechts- oder Syndikuspatentanwalt zugelassen und haben sie dann eine in dem für sie zuständigen berufsständischen Versorgungswerk geltende Altersgrenze für die Begründung einer Pflichtmitgliedschaft überschritten, würde eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht an der fehlenden Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk scheitern. Da eine solche Situation letztlich auch durch die neue Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Befreiungsfähigkeit von Syndikusanwälten verursacht worden ist, soll entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes mit der vorgesehenen

Fiktion als Übergangsregelung Abhilfe geschaffen werden. Für die Frage, ob eine Pflichtmitgliedschaft in einem Versorgungswerk im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI für eine Befreiung ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorliegt (und nur im Sinne dieser Vorschrift und nicht z. B. im Sinne von § 231 Absatz 4b Satz 2 SGB VI-E), wird auf den Zeitpunkt der Entscheidungen des Bundessozialgerichts am 3. April 2014 abgestellt. Auch hierbei gilt, dass eine Pflichtmitgliedschaft in einem Versorgungswerk nach der Auslegungspraxis auch dann vorliegt, wenn eine formal freiwillig fortgeführte Mitgliedschaft in einem bisher zuständigen Versorgungswerk eine an sich bestehende Pflichtmitgliedschaft in einem neu zuständigen Versorgungswerk ersetzt (hat). Dies betrifft insbesondere die Fälle des Wechsels zu einem regional anderen Versorgungswerk vor Erreichen einer Altersgrenze, wenn die fortgeführte freiwillige Mitgliedschaft im früheren Versorgungswerk eine „an sich“ bestehende Pflichtmitgliedschaft im neuen Versorgungswerk ersetzt.

Die Vorschrift gilt als Übergangsvorschrift nur für Personen, die die Zulassung nach neuem Recht als Syndikusrechts- oder Syndikuspatentanwalt innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragen.

Satz 2 stellt klar, dass die Syndikusrechts- oder Syndikuspatentanwälte freiwilliges Mitglied in einem Versorgungswerk sein müssen und die Befreiung nur für die Dauer dieser Mitgliedschaft und der Zahlung einkommensbezogener Beiträge gilt.

Satz 3 bestimmt, dass die Regelung nach Satz 1 nicht greift, wenn eine Pflichtmitgliedschaft in einem Versorgungswerk daran gescheitert ist oder gescheitert wäre, weil bei einem Ortswechsel in dem neu zuständigen Versorgungswerk eine Altersgrenze für die Begründung einer Pflichtmitgliedschaft bestand. Diese Problemlagen stellen sich ganz allgemein und auch für andere Berufsgruppen. Sie bestehen zudem unabhängig von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Befreiungsfähigkeit von Syndikusanw

älten und haben ihre Ursache alleine in den in bestimmten Versorgungswerken noch bestehenden Altersgrenzen.

Zu Absatz 4d

Mit der Regelung wird unter bestimmten Voraussetzungen ein rückwirkendes Befreiungsrecht eingeräumt, sofern für berufsständische Versorgungswerke, die bislang noch Höchstaltersgrenzen für die Begründung einer Pflichtmitgliedschaft kennen (dies sind insbesondere die berufsständischen Versorgungswerke der Rechtsanwälte), diese Altersgrenzen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben werden.

Hiermit wird zugunsten der betroffenen Angehörigen der freien Berufe ein Anreiz gesetzt, dass diese Altersgrenzen, sofern sie in Versorgungswerken noch bestehen, abgeschafft werden. Die Altersgrenze von 45 Jahren stellt ein Problem für ältere Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen dar. Der Gesetzgeber hat zudem europarechtliche Bedenken hinsichtlich der Rechtfertigung dieser Ungleichbehandlung. Es liegt in der Verantwortung der Länder und Versorgungswerke, sich dieses Problems anzunehmen. Erfolgt dies, können diejenigen, die nunmehr Pflichtmitglieder werden können, auf Antrag rückwirkend für drei Jahre von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden. Hiermit werden in gewissem Umfang die Folgen des Bestehens von Altersgrenzen für die Betroffenen abgemildert. Diese rückwirkende Befreiung ist nur denjenigen eröffnet, die infolge eines Ortswechsels im neuen Versorgungswerk bisher keine Pflichtmitgliedschaft mehr begründen und Beiträge nur als freiwillige Mitglieder zahlen konnten; sie gilt nicht für diejenigen, die erst nach Überschreiten einer Altersgrenze erstmals in die berufsständische Versorgung eintreten (wollen), da diese Personen ihre bisherige Versicherungsbiographie ohnehin nicht in der berufsständischen Versorgung zurückgelegt haben.

Sofern bei Aufhebung der Altersgrenze in einem Versorgungswerk die Betroffenen freiwilliges Mitglied im früher zuständigen Versorgungswerk bleiben, würde diese (fortgeführte) freiwillige Mitgliedschaft - wie bisher schon - als Pflichtmitgliedschaft im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 SGB VI gelten, da sie dann eine im berufsständischen Versorgungswerk ansonsten geltende Pflichtmitgliedschaft (als Folge der Aufhebung der Altersgrenze) ersetzen würde.

Zu Buchstabe b (§ 286f SGB VI-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung eines weiteren Absatzes 4d in § 231 SGB VI-E.

Zu Nummer 7 (Neuer Artikel 8)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Einfügung der neuen Nummer 1 in Artikel 1 und der neuen Artikel 2 und 3 sowie zur Neufassung der Inkrafttretensvorschrift.

Die in Artikel 8 vorgesehene Evaluierung des Gesetzes soll dabei auch die Frage in den Blick nehmen, welche Auswirkungen das Klagerecht des Trägers der Rentenversicherung im Zulassungsverfahren für die betroffenen

Syndikusrechtsanwälte hat. Dazu gehört auch die Frage, wie sich die im Gesetzentwurf vorgesehene aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs des Trägers der Rentenversicherung gegen die Entscheidung der Rechtsanwaltskammer auf das Zulassungsverfahren als Syndikusanwalt auswirkt.

Zu Nummer 8 (neuer Artikel 9)

Um möglichst bald Rechtssicherheit für die betroffenen Syndikusrechtsanwälte und Syndikuspatentanwälte zu schaffen, sollen die diesbezüglichen Neuregelungen nach Absatz 1 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten. Zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Änderungen der gesetzlichen Vorgaben zu den Verzeichnissen der Rechtsanwaltskammern, dem Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer und den besonderen elektronischen Anwaltspostfächern in Kraft treten.

Die in Artikel 3 vorgesehene Änderung der Finanzgerichtsordnung soll nach Absatz 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Mit Absatz 3 ist vorgesehen, Artikel 8 zu dem genannten Datum außer Kraft zu setzen, weil sich zu diesem Zeitpunkt der dortige Regelungsinhalt bereits erledigt hat.

Berlin, den 2. Dezember 2015

Dr. Jan-Marco Luczak
Berichtersteller

Christian Flisek
Berichtersteller

Harald Petzold (Havelland)
Berichtersteller

Katja Keul
Berichterstellerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.